

Anmerkung

Üblicherweise wird eine einstweilige Verfügung über Kindes- oder Ehegattenunterhalt für die Dauer von 6 Monaten beantragt. Dieses Vorgehen entspricht auch der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, wo vorgeschlagen wird, die Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung auf drei bis maximal sechs Monate zu beschränken. (vgl. die Nachweise in OLG Köln, FamRZ 1980, 349, 351).

Tatsächlich findet diese enge zeitliche Begrenzung im Gesetz jedoch keine Stütze. Daß durchaus auch anders verfahren werden kann, zeigen die beiden oben zitierten Entscheidungen. Entsprechend haben immer wieder einzelne Entscheidungen darauf abgestellt, daß Unterhalt für einen Zeitraum zuzubilligen sei, innerhalb dessen ein Titel im ordentlichen Unterhaltsprozeß voraussichtlich erlangt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 80, 1117 – aus besonderen Gründen blieb in dieser Entscheidung die einstweilige Verfügung sogar unbefristet –).

Daß ein Unterhaltsprozeß innerhalb von drei bis sechs Monaten abgeschlossen sein könne, erweist sich in der Regel als Illusion. Darüber hinaus ist es nicht selten, daß schon das Verfahren der einstweiligen Verfügung sich über Wochen und Monate hinzieht. Es empfiehlt sich daher, konkret zu der Frage vorzutragen, wann in einem Hauptprozeß mit einer Schlußentscheidung zu rechnen ist.

Das OLG Köln (FamRZ 80, 349, 351) stellt darüber hinaus auf die Besonderheiten des konkreten, jeweils zu entscheidenden Einzelfalles ab und kommt dadurch zu einer Befristung auf 2 Jahre.

Abschließend sei zur Frage des Streitwertes in derartigen Fällen ein Beschluß des OLG Braunschweig vom 6.11.1978, 2 WF 17/78 zitiert:

Der Streitwert im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Zahlung von Unterhalt wird in der Regel nach dem sechsmonatigen Bezug zu berechnen sein. Der Senat meint, daß insoweit ein Unterschied zwischen dem einstweiligen Verfügungsverfahren und dem einstweiligen Anordnungsverfahren nicht gemacht werden sollte. Der Wert kann nur dann höher oder geringer sein als der Unterhaltsbetrag für sechs Monate, wenn ausdrücklich eine Zahlung für einen längeren oder kürzeren Zeitraum begehrt wird.

Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg-Wilhelmsb.

Beschluß

LG Kiel, § 421 ff BGB

Auszug aus der Ehewohnung

Dem Vermieter fehlt für die Durchsetzung des Räumungsanspruchs gegenüber der Ehefrau dann das Rechtsschutzinteresse, wenn diese den Besitz an der Wohnung schon endgültig aufgegeben hat.

Beschluß des LG Kiel vom 25.4.1985, -1 T 51/85 -

(Vgl. auch LG München vom 15.5.85, in: STREIT 3/85, S.96 (97))

Urteil

Steuersplitting und Unterhalt

Die steuerliche Belastung des Unterhaltsberechtigten als unmittelbare Auswirkung des begrenzten Realsplittings hat der Unterhaltsverpflichtete aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverhältnisses auszugleichen.

Urteil des AG Bremen vom 23.9.85 – 57 F 162/1985 –

Aus dem Sachverhalt:

Im Mai 1983 erteilte die Klägerin dem Beklagten auf dessen Bitten die schriftliche Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die ihr in den Jahren 1982 und 1983 geleisteten Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben von den zu versteuernden jeweiligen jährlichen Einkünften des Beklagten abzuziehen, um seine Unterhaltslast durch steuerliche Vorteile zu vermindern. Die Zustimmung hatte zur Folge, daß die Klägerin den ihr gezahlten Unterhalt nachträglich gemäß § 22 Nr. 1 a EStG als sonstige Einkünfte nachversteuern mußte. Für das Jahr 1982 betrug die zu vernachsteuernde Einkommenssteuerschuld DM 618 und für 1983 DM 654.

Die Klägerin hat den Beklagten zum Ausgleich der Steuerschuld aufgefordert.

Aus den Gründen:

Der Anspruch auf Zahlung von DM 500 folgt aus dem zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsrechtsverhältnis. Nach Art. 17 EGBGB ist das für die Parteien geltende jugoslawische Recht anzuwenden. Es gelten daher die Vorschriften des Gesetzes über die Familie vom 29.05.1979 der Republik Bosnien-Herzegowina. Die Vorschriften über den Ehegattenunterhalt (Art. 239 ff.) und insbesondere die Vorschriften über die Festsetzung des Unterhalts (Art. 251 ff.) gleichen dabei in den Grundsätzen weitgehend dem deutschen Recht. Nachdem die Ehegatten in der Bundesrepublik ihren dauernden Wohnsitz haben und das Realsplitting eine spezielle Erscheinung des deutschen Steuerrechts ist, erscheint es gerechtfertigt, zur Anwendung des Art. 251 die zum deutschen Recht entwickelten Grundsätze der unterhaltsrechtlichen Folgen des Realsplittings heranzuziehen, und hier gilt folgendes:

Im Rahmen des zwischen den geschiedenen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltsrechtsverhältnisses ist der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich gehalten, bei Maßnahmen mitzuwirken, die die finanzielle Belastung des Unterhaltsverpflichteten vermindern und damit seine Leistungsfähigkeit erhöhen, aber nur soweit dem Unterhaltsgläubiger daraus keine Nachteile erwachsen. Da der Abzug der Unterhaltszahlungen – bis zu einer Höhe von jährlich DM 9.000 – als Sonderausgaben bei dem Unterhaltsverpflichteten auf Seiten des Unterhaltsberechtigten zur Folge hat, daß dieser die empfangenen Unterhaltsleistungen als Einkünfte versteuern muß, führt das Realsplitting, soweit der Betrag des steuerlichen Existenzminimums (§ 32 a I Nr. 1 EStG) überschritten ist, zu einer Steuerbelastung oder Steuermehrbelastung des Unterhaltsempfängers. Diese steuerliche Belastung des Unterhaltsberechtigten als unmittelbare

Auswirkung des begrenzten Realsplittings hat der Unterhaltsverpflichtete aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverhältnisses auszugleichen (BGH in NJW 1983, Seite 576 ff., OLG München in FamRZ 83, Seite 594).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Kleingarten im Scheidungsfall

Die Satzung eines Kleingartenvereins, die vorsieht, daß nach dem Tode des Ehegatten der überlebende Teil den Garten weiterführen kann, ist in ergänzender Rechtsfortbildung dahingehend auszulegen, daß diese Regelung auch im Falle der Ehescheidung Gültigkeit hat.

Urteil des OLG Hamm vom 3.7.1985 – 8 U 244/84 –

Da gem. § 543 ZPO das OLG von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen hat, wird ein von der Einsenderin verfaßter Sachverhalt den Auszügen aus den Gründen vorangestellt.

Zum Sachverhalt

Beklagt ist ein Kleingartenverein in Bochum/NRW. Die Klägerin hat seit 1960 mit ihrem damaligen Ehemann gemeinsam eine Parzelle dieses Vereins genutzt. Mitglied des Vereins war zunächst nur der Ehemann – weibliche Mitglieder gab es nicht –.

Im Jahre 1983 verabschiedete der beklagte Verein eine neue Satzung, die der im Bundesgebiet üblichen Mustersatzung für Kleingartenvereine entsprach. In dieser Satzung ist u. a. geregelt:

§ 3 (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne der Satzung betätigen wollen.

...

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 31 Der Einzelgarten ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zuzuweisen. Hiermit erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten.

Ist der Ehegatte ebenfalls Mitglied, kann beiden Ehegatten der Einzelgarten zugewiesen werden. Hierdurch erlangen beide Ehegatten das Recht der gärtnerischen Betätigung im zugewiesenen Einzelgarten.

§ 36 (1) Beim Tode des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Der Ehegatte bleibt im Besitz des Gartens, wenn er zum Zeitpunkt des Todes Mitglied war und den Garten zugewiesen bekommen hat (§ 31).

(2) (S. 2) Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Vorstand den Garten an ein vom erweiterten Vorstand aufgenommenes Mitglied.

Die Klägerin war über die Regelung des § 3 der Satzung Mitglied geworden, wie die anderen Ehefrauen der bislang nur männlichen Vereinsmitglieder. Sie ist Floristin, 52 Jahre alt, hat 5 Kinder, 2 davon noch Jugendliche.

Die Eheleute hatten sich im Jahre 1981 getrennt und den Garten aufgeteilt genutzt. Da bei der Bewirtschaftung durch den Mann Mängel auftraten – er war Alkoholiker – wurde dieser vom Verein abgemahnt und dann gegen ihn und – obwohl die Klägerin nach Kenntnis von der Abmahnung selbst die Mängel abstellte –, gegen die Klägerin das Ausschlussverfahren aus dem Verein eingeleitet. Der Ehemann der Klägerin verzichtete auf die Mitgliedschaft.

Die Klägerin erhob gegen den Ausschluß Klage beim Landgericht Bochum. Der beklagte Verein erkannte die Mitgliedschaft der Klägerin an, sprach der Klägerin jedoch die Nutzungsberechtigung am Garten ab und forderte sie auf, die Parzelle zu räumen.

Die Klägerin verlangte daher im Wege der Klagerweiterung die schriftliche Zuweisung der Parzelle zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung an sie. Der Beklagte weigerte sich mit dem Hinweis darauf, sie sei lediglich Ehegattenmitglied, im übrigen unterläge es der Vereinsautonomie, wer das Nutzungsrecht erhalte.

Die Klägerin trug während des Verfahrens vor, daß in privaten Gesprächen mit dem Vorstand des Beklagten ihr zu verstehen gegeben worden sei, daß eine Frau alleine nicht dazu in der Lage sei, einen Garten innezuhaben. Die Ehe der Parteien wurde während des Verfahrens geschieden.

Das Landgericht gab der Klage statt, nachdem der Verein eingeräumt hatte, daß es zwar noch eine Vielzahl von Gartenbewerbern gäbe, die Klägerin jedoch das einzige Vereinsmitglied sei, welches keinen Garten zugewiesen erhalten habe.

Ungeachtet dessen focht der beklagte Verein das Urteil mit der Berufung an.

Aus den Gründen

Die Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, der Klägerin den Kleingarten Parzelle Nr. 26 zur gärtnerischen Nutzung schriftlich zuzuweisen.

Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, daß es sich bei der Zuweisung einer Gartenparzelle zur gärtnerischen Nutzung um einen Akt der inneren Ordnung des Vereins handelt, den dieser im Rahmen seiner Vereinsautonomie zu regeln hat. Ausnahmsweise kann jedoch auch auf eine derartige – begünstigende – Maßnahme jedenfalls dann ein klagbarer Anspruch bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung in der Satzung genau umschrieben sind und die Versagung willkürlich und/oder offensichtlich unbillig ist (vgl. dazu Reichert, Danneker, Kühr, Vereinsrecht, 3. Aufl., Rdz. 624, 627). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Klägerin ist, wie unstreitig ist, aufgrund der im Februar 1983 beschlossenen Satzungsänderung gemäß § 3 der Satzung Vollmitglied des Beklagten und erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Gartenparzelle überhaupt.

Aufgrund der geänderten Satzungsbestimmungen hätte die Klägerin schon zu einem früheren Zeitpunkt die gleichzeitige Zuweisung des Gartens an